

## Ärztinnen/Ärzte mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie

Als in der Psychiatrie erfahrene Ärztinnen/Ärzte gelten

- Fachärztinnen/Fachärzte aus folgenden Gebieten (bzw. in einem fortgeschrittenen Abschnitt der Weiterbildung in einem dieser Gebiete): Psychiatrie, Kinder-Jugend-Psychiatrie, Psychosomatische (Psychotherapeutische) Medizin, Neurologie, Öffentliches Gesundheitswesen,
- außerdem Hausärztinnen/Hausärzte (mit großem Versorgungsanteil psychisch Kranker),
- Ärztinnen/Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder
- Ärztinnen/Ärzte mit mindestens 3-jähriger Tätigkeit im vertragsärztlichen Notfalldienst, im Rettungsdienst oder im Bereitschaftsdienst einer Klinikambulanz.

(Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration)

## Welche Ärztinnen/Ärzte sind bei psychiatrischen Notfällen im ambulanten Bereich zuständig?

- Zu den üblichen Praxisöffnungszeiten grundsätzlich zunächst die/der behandelnde (in der Psychiatrie erfahrene) Haus- oder Fachärztin/-arzt (auch einer Institutsambulanz), dann die/der als nächstes erreichbare in der Psychiatrie erfahrene Vertragsärztin/-arzt.
- Wenn es keine/n behandelnde/n (Fach-) Ärztin/Arzt gibt oder keiner der o. g. Ärztinnen/Ärzte erreichbar ist, ist der Sozialpsychiatrische Dienst der Region Hannover zu den üblichen Öffnungszeiten der Ansprechpartner.
- Außerhalb der üblichen Praxisöffnungszeiten ist der fahrende ärztliche Notdienst zuständig.

## Welche Ärztinnen/Ärzte sind bei psychiatrischen Notfällen im stationären Bereich zuständig?

- In Krankenhäusern jeweils die dort angestellten (oder Konsiliar-) Ärztinnen/Ärzte, in Heimen die dort betreuenden Ärztinnen/Ärzte bzw. (außerhalb der Praxisöffnungszeiten) der fahrende ärztliche Notdienst.

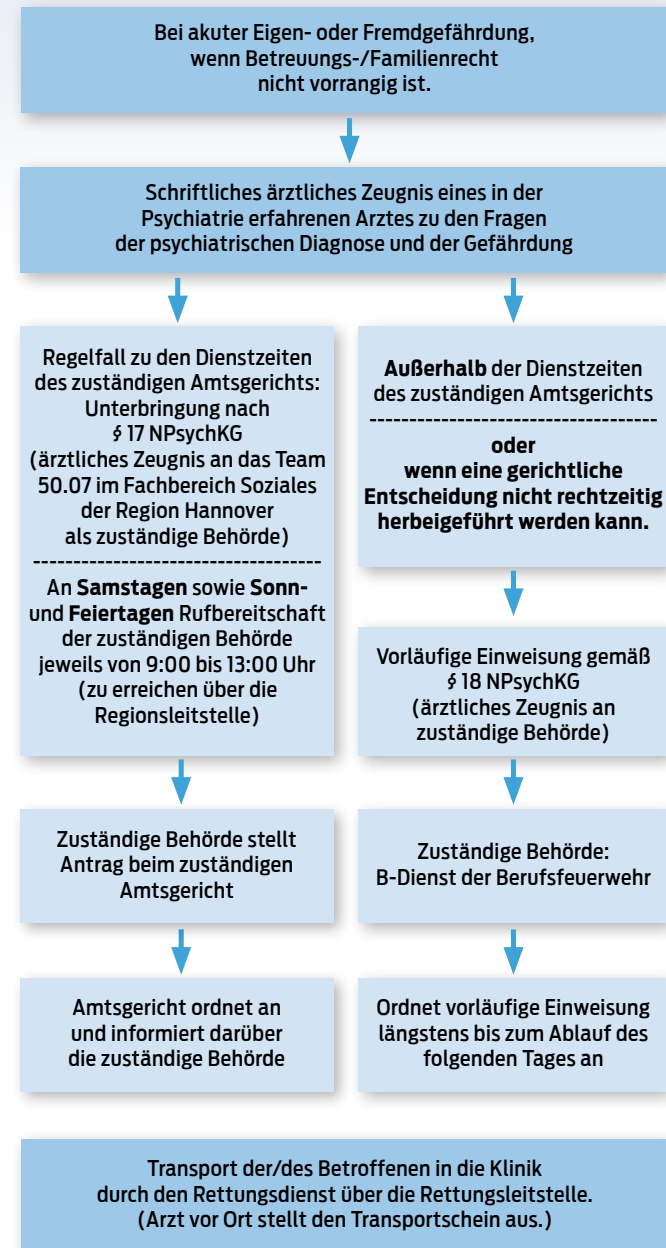
Welche psychiatrische Klinik bzw. sozialpsychiatrische Beratungsstelle zuständig ist sowie weitere Informationen zur Unterbringung nach NPsychKG finden Sie unter:

<http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Gesundheit/Beratungsstellen>

## Kontakte

Region Hannover			
Sozialpsychiatrischer Dienst			0511-616 43284
Team 50.07,	Telefon		0511-616 42577
	Fax		0511-616 40243
Rettungsleitstelle			0511-19222
Landeshauptstadt Hannover			
Fachbereich Feuerwehr B-Dienst			0511-19222
Kassenärztliche Bundesvereinigung			
(Notfallnummer; immer erreichbar)			116 117

## Vorgehenshilfe für Unterbringungen und vorläufige Einweisungen von psychisch Kranken nach NPsychKG in der Region Hannover



## Region Hannover

### Der Regionspräsident

### Team Betreuungsangelegenheiten

#### Anfahrt

Stadtbahn Station Markthalle/Landtag Linien 3, 7, 9  
Stadtbahn Station Kröpcke Linien 1 bis 9, 11  
Bus Linie 100, 200

#### Sprechzeiten

Mo. – Fr. 08:00 – 15:30 Uhr

#### Weitere Informationen

Team Betreuungsangelegenheiten  
Marktstraße 45  
30159 Hannover  
Telefon: 0511/616-42577  
E-Mail: 50.07-npsychkg@region-hannover.de

#### Redaktion und Text

Region Hannover, Team Betreuungsangelegenheiten

#### Gestaltung & Druck

Region Hannover, Team Medienservice & Post

#### Titelfoto

Region Hannover, Team Medienservice & Post

#### Auflage

500 Stück

HANNOVER



Team Betreuungsangelegenheiten

Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG)

Verfahrensbeschreibung zum öffentlich-rechtlichen Unterbringungsverfahren



Region Hannover

## Grundsätzliches

Nach § 16 NPsychKG ist die Unterbringung einer Person in einer psychiatrischen Klinik nur zulässig, wenn von ihr eine **gegenwärtige erhebliche Gefahr** für sich oder andere ausgeht und diese Gefahr **auf andere Weise nicht abgewendet werden kann**.

Eine **gegenwärtige erhebliche Gefahr** ist eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut wie z.B. Leben, Gesundheit, Freiheit sowie nicht unwesentliche Vermögenswerte, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht (§ 2 Nr. 1 Buchstaben b + c Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG -).

Bei der Prüfung, ob die Gefahr **nicht auf andere Weise abgewendet werden kann**, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden (§ 4 Nds. SOG). Verhältnismäßigkeit verlangt von jeder Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, dass sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Für die Erforderlichkeit ist maßgeblich:  
Gibt es kein milderes Mittel als die zwangsweise Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik, durch die massiv in das in Artikel 2 des Grundgesetzes verankerte Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie auf Freiheit eingegriffen wird?

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Unterbringung auf Antrag der zuständigen Behörde; bei der Unterbringung Minderjähriger tritt das Familiengericht an die Stelle des Betreuungsgerichts (§ 17 NPsychKG).

Dieses gilt entsprechend, wenn der Person, die untergebracht werden soll oder bereits untergebracht ist, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder andere Weise **über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig** die Freiheit zusätzlich beschränkt werden soll. In diesen Fällen ist auch die ärztliche Leitung des Krankenhauses antragsberechtigt (§ 17 NPsychKG).

Kann eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person längstens bis zum Ablauf des folgenden Tages vorläufig in eine psychiatrische Klinik einweisen, wenn die Voraussetzungen durch das Zeugnis einer Ärztin/eines Arztes mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie dargelegt werden, dem ein frühestens am Vortage erhobener Befund zugrunde liegt (§ 18 NPsychKG).

Die örtliche Zuständigkeit des Betreuungs-/Familiengerichts richtet sich danach, wo die erhebliche Gefahr entsteht.

## Dauer und Verlängerung der Unterbringung

Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine **vorläufige** Unterbringungsmaßnahme anordnen, die die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten darf. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, kann sie mehrfach verlängert werden. Sie darf die Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten (§ 333 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FamFG -).

## Zuständigkeiten für Antragstellungen nach §§ 16 bis 18 NPsychKG

Die Aufgaben nach den §§ 16, 17 NPsychKG werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr durch das Team 50.07 der Region Hannover durchgeführt. Die Erreichbarkeit an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr durch Mitarbeiter/-innen der Region Hannover sichergestellt, die über die Rettungsleitstelle erreichbar sind.

Die Zuständigkeit für die vorläufige Unterbringung nach § 18 NPsychKG (wenn das zuständige Amtsgericht nicht zu erreichen ist oder eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann) liegt bei Beamten des Fachbereiches Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover (B-Dienst).

## Verfahren bei Einweisungen nach §§ 16, 17 NPsychKG

Eine Ärztin/ein Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie erstellt ein ärztliches Zeugnis über die betroffene Person.

## Inhalt des ärztlichen Zeugnisses

Das Zeugnis muss insbesondere

- durch einen in der Psychiatrie erfahrene Ärztin/erfahrenen Arzt (Benennung der Qualifikation) ausgestellt sein
- Datum, Ort und Unterschrift der Ärztin/des Arztes beinhalten
- die vollständigen Personalien der erkrankten Person benennen

- den Zeitpunkt der Untersuchung angeben
- eine erhebliche gegenwärtige Gefährdung dokumentieren, die auf andere Weise (als durch die Unterbringung), nicht abgewendet werden kann
- die psychiatrische Diagnose bezeichnen sowie knappe Angaben zum Sachverhalt, den Untersuchungsergebnissen und zur medizinischen Beurteilung der Erkrankung der Person enthalten
- auch zur Frage der Dauer der Unterbringung Stellung nehmen

Ist das Zeugnis leserlich, vollständig und erscheint die Darstellung akuter erheblicher Gefährdung plausibel, erfolgt durch die Verwaltungsbehörde die Beantragung der Einweisung des Betroffenen in eine psychiatrische Klinik bei dem zuständigen Betreuungsgericht.

Sofern sich die Patientin/der Patient zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in einer psychiatrischen Klinik befindet, informiert die/der begutachtende Ärztin/Arzt die zuständige psychiatrische Klinik vorab über die (mögliche) Einweisung.

## Verfahren bei Einweisungen nach § 18 NPsychKG

Eine Ärztin/ein Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie erstellt ein Zeugnis über die betroffene Person mittels des Formularsatzes § 18 NPsychKG.

Die Ärztin/der Arzt fordert über die Rettungsleitstelle den B-Dienst der Feuerwehr Hannover an.

Der B-Dienst hält Rücksprache mit der/dem anfordernden Ärztin/Arzt, die/der das ärztliche Zeugnis erstellt hat und klärt die formaljuristischen Voraussetzungen für eine vorläufige Einweisung nach § 18 NPsychKG.

Darüber hinaus informiert der zuständige B-Dienst die Regionsleitstelle, dass sich ggf. eine Einweisung abzeichnet und ein Fahrzeug des Rettungsdienstes an der Einsatzstelle benötigt wird. Sofern sich die Patientin/der Patient zum Zeitpunkt der Anforderung noch nicht in einer psychiatrischen Klinik befindet, informiert die Ärztin/der Arzt die zuständige psychiatrische Klinik vorab über die (mögliche) Einweisung. Der B-Dienst entscheidet vor Ort (gegenwärtiger Aufenthalt der Person), ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Einweisung erfüllt sind.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 17 NPsychKG wird von der Verwaltungsbehörde unverzüglich nachgeholt, es sei denn

- die Voraussetzungen für die Unterbringung sind zwischenzeitlich weggefallen oder
- die Patientin/der Patient willigt in die Behandlung ein und verbleibt freiwillig in der psychiatrischen Klinik.

## Gerichtsverfahren

Das Gericht prüft den Antrag nach § 17 NPsychKG und stellt eigene Ermittlungen an. Es verschafft sich einen unmittelbaren Eindruck von der/dem Betroffenen und hört sie/ihn sowie ggfs. sonstige Beteiligte an. Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet das Gericht über den Antrag (Unterbringung wird angeordnet oder abgelehnt).